



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 13. September 2021

Jahrgang 2021/ Nummer 26

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
58	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III	3
59	Wahlbekanntmachung Wahl zum Deutschen Bundestag	5

Herausgeber:

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Ratsstiege 1

59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

58

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III**

Bezirksregierung Münster

10.09.2021

Flurbereinigungsbehörde

Leisweg 12

Flurbereinigung

48653 Coesfeld

Berkelaue III – 4 13 03 –

Tel. 0251/411-5068

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III, Az.: 4 13 03**, angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Mit Änderungsbeschlüssen wurden die nachfolgenden Grundstücke zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Warendorf	Oelde	Oelde	120	53, 58
			304	
			411	135, 136, 137, 138, 139, 140, 143, 144
				111

Eine öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für dieses Grundstück wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag:

gez. Thomas Bücking

59

Wahlbekanntmachung Wahl zum Deutschen Bundestag

1. Am 26.09.2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001: Overbergschule I (001)

Wahlraum: Overbergschule, Marienstraße 13, 59302 Oelde

Wahlbezirk 002: Overbergschule II (002)

Wahlraum: Overbergschule, Marienstraße 13, 59302 Oelde

Wahlbezirk 003: Thomas-Morus-Gymnasium (003)

Wahlraum: Thomas-Morus-Gymnasium, Zur Dicken Linde 29, 59302 Oelde

Wahlbezirk 004: Städtische Gesamtschule Oelde (004)

Wahlraum: Städtische Gesamtschule Oelde (Foyer), Bultstraße 20, 59302 Oelde

Wahlbezirk 005: KiTA "Die Sprößlinge" (005)

Wahlraum: KiTA "Die Sprösslinge", Ludgerusstraße 23, 59302 Oelde

Wahlbezirk 006: Edith-Stein-Schule I (006)

Wahlraum: Edith-Stein-Schule, Zum Drostenholz 43, 59302 Oelde

Wahlbezirk 007: Edith-Stein-Schule II (007)

Wahlraum: Edith-Stein-Schule, Zum Drostenholz 43, 59302 Oelde

Wahlbezirk 008: Von-Ketteler-Schule I (008)

Wahlraum: Von-Ketteler-Schule, Von-Ketteler-Straße 6, 59302 Oelde

Wahlbezirk 009: Von-Ketteler-Schule II (009)

Wahlraum: Von-Ketteler-Schule, Von-Ketteler-Straße 6, 59302 Oelde

Wahlbezirk 010: Rathaus (010)

Wahlraum: Rathaus, Eingang Ratstrakt (Foyer), Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Wahlbezirk 011: Sünninghausen (011)

Wahlraum: Ludgerusheim, Am Kirchplatz 8a, 59302 Oelde - Sünninghausen

Wahlbezirk 012: Lette (012)

Wahlraum: Letter Dee, Beelener Straße 7, 59302 Oelde - Lette

Wahlbezirk 013: Lambertus-Schule I (013)

Wahlraum: Lambertus-Schule, Schulstraße 2, 59302 Oelde - Stromberg

Wahlbezirk 014: Lambertus-Schule II (014)

Wahlraum: Lambertus-Schule, Schulstraße 2, 59302 Oelde - Stromberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten jeweils zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Städtischen Gesamtschule Oelde, Bultstraße 20, 59302 Oelde (Briefwahlbezirke 002, 003, 005 - 012) und im Rathaus Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde (Briefwahlbezirke 001 + 004) zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wahlberechtigte erhalten bei Betreten des Wahlraumes je einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler haben eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wählerinnen und Wähler geben

ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin beziehungsweise welchem Bewerber sie gelten soll, und

ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin beziehungsweise dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig sind Hilfeleistungen, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgen, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung einer oder eines Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oelde, 15.09.2021



Karin Rodeheger

Bürgermeisterin

